

Verlagsvertrag

zwischen dem

Re Di Roma-Verlag
(nachstehend: Verlag)

und

Max Mustermann
(nachstehend: Autor)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende/nach zu verfassende Werk des Autors unter dem Titel/Arbeitstitel: **Buchtitel**
2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine der Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- und Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- und Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
3. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Verlag alle Kosten einer eventuell geforderten Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

§ 2 Rechtseinräumungen

1. Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Druckausgaben sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache.
2. Autor und Verlag räumen sich gegenseitig für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 weitere ausschließliche Nebenrechte – insgesamt oder einzeln – ein:
 - a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;
 - b) Das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte;
3. Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 weitere ausschließliche Nebenrechte – insgesamt oder einzeln – ein:
 - a) Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werkes;
 - b) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films
 - c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Fernsehfunk einschließlich Wiedergaberecht;
 - d) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Hörfunk, z.B. als Hörspiel einschließlich Wiedergaberecht;
 - e) das Recht zur Vertonung des Werks;
 - f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte.
4. Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 3 bis 4 gelten folgende Beschränkungen:
 - a) Soweit der Verlag selbst die Nebenrechte gemäß Absatz 2 und 3 ausübt, gelten für die Ermittlung des Honorars die Bestimmungen über das Absatzhonorar nach §4 anstelle der Bestimmungen für die Verwertung von Nebenrechten. Enthält §4 für das jeweilige Nebenrecht keine Vergütungsregelung, so ist eine solche nachträglich zu vereinbaren.
 - b) Der Verlag darf das ihm nach Absatz 3 bis 4 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten. Dies gilt nicht gegenüber ausländischer Lizenznehmer für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.
 - c) Der Verlag darf das ihm nach Absatz 3 bis 4 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Absprache mit dem Autor ausüben. Inhaltliche Änderungen des Werkes bedürfen der Zustimmung des Autors.

§3 Verlagspflicht

1. Das Werk wird zunächst als Softcover-Ausgabe erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einverständnisses mit dem Autor.
2. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen und zu verbreiten.

3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.
4. Der Verlag bestimmt den Ladenpreis des Werkes nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Als Erscheinungstermin gilt der Tag der Anmeldung des Werkes beim Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB).

§4 Absatzhonorar für Verlagsausgaben

1. Der Autor erhält für jedes über den Handel verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar von **25 Prozent** auf der Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises (Nettoladenverkaufspreis).
2. Auf seine Honoraransprüche – einschließlich der Ansprüche aus §5 – erhält der Autor keinen Vorschuss.
3. Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; ebenso Partie- und Portosatzstücke sowie solche Exemplare, die der Autor für den Eigenbedarf verbilligt einkauft.
4. Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.
5. Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen jährlich zwischen dem 01. Januar und dem 28. Februar.
6. Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlages nach Absatz 1 bis 6 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.

§5 Nebenrechtsverwertung

1. Der Verlag ist verpflichtet, sich intensiv um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte innerhalb der für das jeweilige Nebenrecht unter Berücksichtigung von Art und Absatz der Originalausgabe angemessenen Frist zu bemühen und den Autor auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren, sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Autor materiell und ideell möglichst günstige wählen, auch wenn er selbst bei dieser Nebenrechtsverwertung konkurriert. Der Verlag unterrichtet den Autor unaufgefordert über erfolgte Verwertungen und deren Bedingungen.
2. Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1, so kann der Autor die hiervon betroffenen Nebenrechte – auch einzeln – nach den Regeln des §41 UrhG zurückrufen; der Bestand des Vertrages im Übrigen wird hiervon nicht berührt.
3. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag zu jeweils 50 Prozent geteilt.
4. Die Vergabe von Lizenzen an gemeinnützige Blindenselbsthilfeorganisationen für Ausgaben, die ausschließlich für Blinde und Sehbehinderte bestimmt sind (Druckausgaben in Punktschrift, Tonträgerausgaben mit akustischen Benutzungsanweisungen und entsprechende Ausgaben auf Datenträgern), darf vergütungsfrei erfolgen.

§6 Nachbestellungen

1. Der Autor kann Exemplare seines Werkes während der gesamten Laufzeit des Hauptrechts vom Verlag beziehen. Die Höhe des Sonderpreises ist in §12 Abs. 3 dieses Vertrages festgelegt.
2. Der Autor wird berechtigt, selbst Bücher unter Wahrung des Buchpreisbindungsgesetzes zu verkaufen.

§7 Satz, Korrektur

1. Das dem Autor durch den Verlag zugestellte Musterbuch ist die Arbeitsgrundlage für eine Korrektur bzw. ein Lektorat, für die der Autor selbst verantwortlich ist. Wenn vereinbart wird, kein Musterbuch zuzustellen, so sind die elektronischen Druckdaten Grundlage für die Korrektur. Ferner sind in beiden Fällen Fehler nach dem Druck, die bereits im Musterbuch bzw. den elektronischen Daten durch den Autor hätten erkannt werden können, kein Reklamationsgrund.
2. Der Autor liefert im Zeitraum von vier Wochen eine übersichtliche Korrekturliste an den Verlag. Der Verlag arbeitet die Änderungen – sofern diese den gültigen Bestimmungen der Rechtschreibung entsprechen – in den Datensatz ein. Anschließend erfolgt die Erstauflage des Werkes.
3. Nachträgliche Korrekturen nach der Erstauflage sind kostenlos bzw. mit der ausgehandelten Jahresgebühr abgegolten. Darin enthalten ist die Rearchivierung, die Datenänderung und die erneute Druckdatenerstellung. Ein Nachdruck erfolgt in einem solchen Fall erst, wenn die Restauflage verkauft ist. Grundlegende Änderungen an Cover und Inhalt bedürfen einer neuen Auflage mit neuer ISBN.
4. Die Herstellung der Bücher erfolgt im Digitaldruckverfahren. Hierbei kann es zu Farbverschiebungen beim Coverdruck kommen. Eine solche Farbverschiebung ist kein Reklamationsgrund für im Eigenbedarf erworbene Bücher.

§8 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1. Die Verlagsausgabe ist mengenmäßig nicht beschränkt. Der Verlag druckt das Werk nach der Höhe der Verkäufe, es wird eine minimale Vorratshaltung betrieben.
2. Der Verlag verpflichtet sich, innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume, bestellte Exemplare auszuliefern.
3. Der Druck einer veränderten Neuauflage ist möglich. Je nach Vereinbarung fällt für die Datenhaltung eine jährliche Gebühr an. Diese Gebühr entfällt, wenn sie nicht beim Zustandekommen der Willenserklärungen

ausgewiesen wurde.

4. Benötigt der Autor weitere Exemplare für den Eigenbedarf, teilt er dies dem Verlag schriftlich oder per eMail mit. Der Verlag liefert diese Exemplare in einem Zeitraum von vier Wochen. Die entstehenden Portokosten gehen zu Lasten des Autors. Die Höhe des Sonderpreises ist in §12 Abs. 3 dieses Vertrages festgelegt.

§9 Kosten für Druckdatenerstellung und Lagerhaltung

1. Für die Druckdatenerstellung entstehen dem Autor Kosten von brutto **150 Euro**, die ihm mit der Zustellung des Musterbuches in Rechnung gestellt werden.
2. Für Lagerhaltung und die Möglichkeit, nach der Veröffentlichung Korrekturen in das Manuskript einarbeiten zu lassen, entstehen dem Autor jährliche Kosten von 10 Euro brutto. Im ersten Jahr wird der Betrag anteilmäßig errechnet.

§10 Urhebenennung, Copyright-Vermerk

1. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
2. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§11 Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Veränderung ergibt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn der Verlag oder Verlagsteile veräußert werden.

§12 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Der gesetzlich gebundene Ladenpreis des Werkes beträgt einschließlich der verminderten Umsatzsteuer:

8,95 Euro

3. Der verbilligte Einkaufspreis (pro Exemplar) für Eigenexemplare durch den Autor beträgt:

4,35

Bei Nachdrucken gilt der Exemplarpreis der Erstauflage, es sei denn, die Auflage des Nachdrucks ist höher als die des Erstdrucks. In diesem Fall verringert sich der Exemplarpreis entsprechend der in §12 festgelegten Staffeln. Handelt es sich bei dem Bucheinband um ein Hardcover, leiten sich die Exemplarpreise bei Nachdrucken ausschließlich von der nachgedruckten Menge ab.

§13 Außerordentliche Kündigung

1. Beide Vertragsseiten sind berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Bei Kündigung durch den Autor ist dieser verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist noch vorhandene Exemplare zum Autorenpreis zu übernehmen, höchstens jedoch 20 Exemplare.

....., den

Remscheid, den 28.10.2015



(Autor)

(Verlag, Daniel Bieter)